VERORDNUNG (EWG) Nr. 2090/83 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1983

zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 546/83 mit den Bestimmungen für die Destillation von Tafelwein gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 und zur Änderung der Verringerung der Mengen Tafelwein, die in den unterzeichneten Erklärungen und Verträgen aufgeführt sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1595/83 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2144/82 des Rates vom 27. Juli 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (3), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Marktlage läßt erkennen, daß die in der Verordnung (EWG) Nr. 546/83 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2038/83 (5), für die Destillation festgesetzte Menge Wein trotz der in der Verordnung (EWG) Nr. 1001/83 der Kommission (6) vorgesehenen Erhöhung nicht ausreichte, um die Gesundung des Marktes zu ermöglichen. Folglich ist es erforderlich, diese Menge bis zu der in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgesehenen Höchstgrenze von fünf Millionen Hektoliter zu erhöhen.

Aus den von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben ergibt sich, daß die in den den Interventionsstellen vorgelegten Verträgen und Erklärungen aufgeführte Gesamtmenge Tafelwein die Höchstmenge, die Gegenstand der Destillation sein kann, jedoch um rund 11 % überschreitet. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, den in Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 546/83 vorgesehenen Mechanismus zur Verringerung dieser Mengen beizubehalten und gleichzeitig den auf jeden Vertrag und jede Erklärung, die ursprünglich vorgesehen waren, anwendbaren Prozentsatz der Verringerung auf 11 % zurückzuführen. Um die Verwaltung der Maßnahme zu erleichtern, ist bei der Berechnung der Toleranzen der Fall der Erzeuger zu berücksichtigen, die die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1001/83 bestimmte Gesamtmenge Tafelwein bereits zur Destillation geliefert haben.

Der Verwaltungsausschuß für Wein hat innerhalb der von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 546/83 werden die Worte „4 300 000 Hektoliter" durch die Worte „fünf Millionen Hektoliter" ersetzt.

Artikel 2

(1) Die in der Verordnung (EWG) Nr. 546/83 vorgesehene Menge Tafelwein, die zur Destillation zu liefern ist, entspricht für jeden Erzeuger der Menge Tafelwein, die in dem in Artikel 2 Absatz 1 oder in Artikel 15 Absatz 1 genannten Liefervertrag oder in der in Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erklärung aufgeführt ist, abzüglich 11 %.

(2) Die in Artikel 12 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 546/83 vorgesehenen Toleranzen werden folgendermaßen berechnet:

— hinsichtlich der Toleranz von 10 % Mindergewicht: in bezug auf die im Vertrag oder in der Erklärung aufgeführte Weinmenge nach einer Verringerung um 23 %,

— hinsichtlich der Toleranz von 5 % Mehrgewicht: in bezug auf die im Vertrag oder in der Erklärung aufgeführte Weinmenge nach einer Verringerung um 11 %.

Artikel 3

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1001/83 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 48.
(3) ABl. Nr. L 227 vom 3. 8. 1982, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 64 vom 10. 3. 1983, S. 12.
(5) ABl. Nr. L 200 vom 23. 7. 1983, S. 21.
(6) ABl. Nr. L 112 vom 28. 4. 1983, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission